

A B Ä N D E R U N G S A N T R A G

der CDU- Landtagsfraktion

betr.: Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Bildung an saarländischen Schulen und zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften

Der Landtag des Saarlandes wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Bildung an saarländischen Schulen und zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften (DiBiG) vom 2. April 2025 (LT-Drs. 17/1458) wird wie folgt geändert:

Zu Artikel 1

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 35 die folgende Angabe eingefügt:

„35a Nutzung privater elektronischer Kommunikationsgeräte an Schulen“.

2. Artikel 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„Die Schulen geben sich im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde und dem Schulträger ein schulspezifisches Medienkonzept, bestehend aus technisch-pädagogischem Einsatzkonzept, Ausstattungskonzept und Lehrkräftefortbildungsplanung. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung verbindliche Qualitätsstandards für schulische Medienkonzepte festzulegen. Diese dienen der Sicherstellung eines landesweit einheitlichen Qualitätsrahmens. Die Einhaltung dieser Qualitätsstandards sowie die Zielerreichung im Bereich der digitalen Bildung werden durch die Schulaufsichtsbehörde regelmäßig überprüft. In dem Medienkonzept der Schule kann die Verpflichtung zur Teilnahme an einem System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln bestimmt werden, wenn sich der Schulträger verpflichtet hat, die benötigten Lehr- und Lernmittel in diesem System zur Verfügung zu stellen und die Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler zur Entgegennahme und Verwendung der darin zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernmittel verpflichtet werden. § 46a sowie §§ 8, 16, 45, 46 und 47 des Schulmitbestimmungsgesetzes bleiben unberührt.“

3. Artikel 1 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Nutzung privater elektronischer Kommunikationsgeräte an Schulen

(1) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist die Nutzung privater mobiler Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich unzulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1

1. ist die Verwendung zulässig in begründeten Einzelfällen, in denen

a) die Schulleiterin oder der Schulleiter eine regelmäßige Verwendung insbesondere aus medizinischen Gründen oder zur Ermöglichung des barrierefreien Zugangs für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder Sprachbarrieren gestattet oder

b) die Aufsicht führende Person eine einmalige Verwendung gestattet,

2. ist die Verwendung zulässig in Notfällen, in denen die Verwendung insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit dient.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Nutzung privater mobiler Endgeräte in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I und II durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf besondere schulische Einrichtungen nach § 6. Die Nutzung privater mobiler digitaler Endgeräte ist dort zulässig, sofern die Schulordnung deren Verwendung außerhalb des Unterrichts oder anderer schulischer Zwecke nicht untersagt.

(5) Bei unzulässiger Verwendung kann das mobile digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden. Eine Rückgabe an die Schülerinnen und Schüler soll am Ende des Unterrichtstags erfolgen. Bestimmungen über Leistungsnachweise und die Durchführung von Abschlussprüfungen bleiben unberührt.“`

4. Artikel 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 eingefügt:

„(1) Zur Umsetzung von Systemen zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln schließt das Land mit den kommunalen Schulträgern eine Verwaltungsvereinbarung ab. Diese regelt die Zusammenarbeit, Verantwortlichkeiten und Finanzierungsmodalitäten für Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung des Systems. In der Verwaltungsvereinbarung ist sicherzustellen, dass

1. keine Finanzierungslücke zulasten eines einzelnen Schulträgers entsteht,
2. der technische Betrieb, die Systemadministration und der Support so ausgestaltet sind, dass die arbeits-, datenschutz- und jugendschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden und zugleich sichergestellt ist, dass weder zusätzliche Kosten für die Schulträger noch zusätzliche dienstliche Belastungen für die Lehrkräfte entstehen,
3. landesseitige Unterstützungs- und Steuerungsleistungen auch für überörtlich koordinierte Systeme gewährleistet sind.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 8 werden zu den Absätze 2 bis 9.

Zu Artikel 4

Artikel 4 Nummer 2 wird gestrichen.

Zur Gesetzesbegründung

Zu Abschnitt B Nummer 1

1. Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe a dritter Absatz wird durch folgende Absätze ersetzt:

„Das im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 eingeführte schulspezifische Medienkonzept soll auch künftig die Basis für eine nun jedoch nicht mehr nur auf digitale Anteile bezogene Konzeptionierung des Medieneinsatzes an einer Schule sein. Dies baut auf der empirisch bestätigten Funktion des Medienkonzepts als zentralem gemeinsam vereinbartem Orientierungsrahmen für den Schulstandort auf (zur Funktion s. Heldt/Lorenz/Eickelmann, Relevanz schulischer Medienkonzepte als Orientierung für die Schule im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung, in: Unterrichtswissenschaft, Ausgabe 48/2020, S. 447 ff.) „Zur Sicherung einer landesweit einheitlichen Qualität schulischer Medienkonzepte und zur strukturierten Weiterentwicklung der digitalen Bildung wird die Landesregierung durch eine entsprechende Ergänzung des § 17 Absatz 3 ermächtigt, durch Rechtsverordnung verbindliche Qualitätsstandards festzulegen. Diese Standards bilden die Grundlage für eine vergleichbare Qualitätssicherung und Zielkontrolle über

Schulträgergrenzen hinweg und ermöglichen es der Schulaufsicht, die Umsetzung und Weiterentwicklung schulischer Medienstrategien fachlich fundiert zu begleiten und zu evaluieren.

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass Medienkonzepte keine statischen Dokumente, sondern dynamische Entwicklungsinstrumente sind, die in regelmäßigen Abständen überprüft, angepasst und weiterentwickelt werden müssen. Die Einhaltung und Wirksamkeit dieser Konzepte wird künftig auf Grundlage der durch Verordnung definierten Qualitätsstandards regelmäßig durch die Schulaufsichtsbehörde überprüft.

Durch diese gesetzliche Klarstellung wird die pädagogische Eigenverantwortung der Schule nicht eingeschränkt, sondern unterstützt, indem ein transparenter, qualitätsgesicherter Rahmen geschaffen wird, innerhalb dessen individuelle Schulentwicklungsprozesse professionell begleitet werden können.

Es dient der strukturierten Erschließung der im Rahmen der Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigenden Technologie-, Unterrichts-, Organisations-, Personal- sowie Kooperationsentwicklung (Schulze/Drossel/Eickelmann, Implementierung schulischer Medienkonzepte als Kooperationsanlass, in: Medienpädagogik, Themenheft Nr. 49: Schulentwicklungsprozesse für Bildung in der digitalen Welt, S. 115 ff.). Dabei darf das Medienkonzept nicht als statisches Konstrukt verstanden werden.“

2. Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe e wird durch folgenden Buchstaben e ersetzt:

„Durch die Einführung des neuen § 35a wird die Nutzung privater digitaler Endgeräte an Grundschulen grundsätzlich untersagt. Schulen werden als Schutzzonen definiert, in denen sich Schülerinnen und Schüler ohne Ablenkung auf den Unterricht konzentrieren können. Ausnahmen bestehen für Unterrichtszwecke, medizinische Notwendigkeiten oder Notfälle.

Die Regelung sorgt für mehr Rechtsklarheit, indem sie Lehrkräften und Schulleitungen eine gesetzliche Grundlage für das Einbehalten von Geräten bei missbräuchlicher Nutzung bietet und Konflikte vermeidet. Das Verbot sorgt für eine einheitliche Handhabung in den Schulen und stärkt die Konzentration auf schulische Inhalte.

Zudem wird der Landesregierung die Befugnis erteilt, durch Rechtsverordnung die Nutzung digitaler Endgeräte in der Sekundarstufe I und II zu regeln. Dies ermöglicht eine differenzierte und flexible Gestaltung der Regelungen, die den unterschiedlichen Anforderungen der älteren Schülerinnen und Schüler gerecht wird.

Bisher gab es im Saarland keine einheitliche gesetzliche Regelung zur Nut-

zung mobiler digitaler Endgeräte. Schulen konnten diese in ihrer Schulordnung selbst regeln, was zu unterschiedlichen Handhabungen führte. Mit der neuen Regelung erhalten sie nun einen klaren Rahmen für die konkrete Ausgestaltung der Nutzungsregelungen. Ein generelles Verbot des Mitführens von digitalen Endgeräten ist aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht vorgesehen. Die Regelungen betreffen ausschließlich die Nutzung der Geräte.

Die Regelungen orientieren sich am Alter und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler. In der Grundschule und der Primarstufe der Förderschulen ist eine private Nutzung aus pädagogischen Gründen nicht vorgesehen. Für die Sekundarstufe I und II können Schulen in ihrer Schulordnung spezifische Regelungen zur Nutzung festlegen, etwa für Pausenräume oder nach dem Unterricht. Einzelfallregelungen sind auch bei medizinischen Notwendigkeiten oder für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung möglich.

Für Notfälle, wie die Kontaktaufnahme mit den Eltern bei organisatorischen Problemen, kann die Nutzung von digitalen Endgeräten genehmigt werden. Dies muss jedoch auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und von der aufsichtführenden Lehrkraft genehmigt werden.

Die konkreten Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte können in der Schulordnung weiter präzisiert werden, um den spezifischen Bedürfnissen der Schulen gerecht zu werden. Dazu gehören auch die Festlegung von Nutzungszeiten, Bereichen und der verantwortungsvolle Umgang mit Medien, etwa in Bezug auf Jugendschutz und Datenschutz.“

3. Vor Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe g erster Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„Mit der Einfügung einer Einleitung in § 46a wird gesetzlich klargestellt, dass die Umsetzung des landesweiten Systems zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Schulträgern zu erfolgen hat. Diese Vereinbarung legt verbindlich fest, dass keine Finanzierungslücke zulasten eines einzelnen Schulträgers entsteht, der technische Betrieb, die Administration sowie der Support arbeits- und datenschutzkonform geregelt sind und landesseitige Unterstützungs- und Steuerungsleistungen auch für überörtlich koordinierte Systeme gewährleistet werden. Damit werden zentrale Voraussetzungen geschaffen, um die Verstetigung und Weiterentwicklung der digitalen Medienbereitstellung auf eine tragfähige Grundlage zu stellen.“

Zu Abschnitt B Nummer 4

Abschnitt B Nummer 4 Buchstabe b entfällt.

B e g r ü n d u n g

1. Zu Artikel 1

(a) Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Einfügung des neuen § 35a macht eine entsprechende Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

(b) Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 1)

Mit dem Abänderungsantrag soll § 17 Absatz 3 um eine Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung verbindlicher Qualitätsstandards für schulische Medienkonzepte ergänzt und eine Regelung zur regelmäßigen Überprüfung dieser Konzepte durch die Schulaufsicht eingeführt werden.

Zu den Qualitätsstandards:

Die Ergänzung stellt klar, dass Medienkonzepte, trotz pädagogischer Eigenverantwortung der Schule, auf landesweit einheitlich geltenden Qualitätsstandards beruhen sollen. Damit wird ein verlässlicher und vergleichbarer Rahmen für die Konzeption und Weiterentwicklung digitaler Bildungsprozesse geschaffen, der auch die Voraussetzungen für landesweite Unterstützungs- und Fortbildungsangebote verbessert. Die Festlegung dieser Standards im Verordnungswege ermöglicht eine flexible Anpassung an neue technische, pädagogische oder schulorganisatorische Entwicklungen.

Zur regelmäßigen Überprüfung:

Die Einführung einer Regelüberprüfung durch die Schulaufsicht gewährleistet, dass die im Medienkonzept formulierten pädagogischen und technischen Zielsetzungen nicht nur aufgestellt, sondern auch nachhaltig verfolgt und umgesetzt werden. Damit wird das Medienkonzept als Steuerungsinstrument der Schul- und Unterrichtsentwicklung gestärkt. Zugleich wird sichergestellt, dass die digitale Transformation im Schulwesen nicht nur strukturell angelegt, sondern auch qualitativ gesichert erfolgt.

Insgesamt stärkt der Abänderungsantrag die Verbindlichkeit, Transparenz und Qualität schulischer Medienentwicklungsprozesse, ohne die pädagogische Gestaltungsfreiheit der Schulen zu beschneiden.

(c) Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 5)

Die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung des § 30 Absatz 4 bezieht sich ausschließlich auf die Nutzung privater Endeinrichtungen durch Schülerinnen und Schüler der Primarstufe. Sie stellt lediglich eine punktuelle Regelung dar, die sich auf das Schulgelände und schulische Veranstaltungen beschränkt und keine systematische Lösung für das gesamte Schulwesen bietet. Diese Regelung ist aus mehreren Gründen nicht ausreichend:

Zu geringe Reichweite:

Die Regelung bleibt auf die Primarstufe beschränkt und berücksichtigt nicht die Herausforderungen, die sich durch die Nutzung privater digitaler Endgeräte insbesondere in weiterführenden Schulen stellen – etwa im Hinblick auf Ablenkung, soziale Ausgrenzung, Cybermobbing und Störungen des Unterrichts.

Fehlende Verbindlichkeit:

Die bisher vorgesehene Regelung delegiert zentrale Festlegungen zur Nutzung an die Schulaufsichtsbehörde bzw. überlässt es den Schulen, Einzelfallentscheidungen zu treffen. Damit fehlt ein klarer rechtlicher Rahmen, der für alle Schulen gleichermaßen gilt und eine verlässliche Orientierung für Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schülern schafft.

Unzureichende Verantwortungsübernahme durch das Land:

Mit dem Verweis auf Verordnungsermächtigungen und lokale Einzelfallregelungen zieht sich das Land aus seiner Verantwortung zurück, die Nutzung mobiler Endgeräte verbindlich, präventiv und pädagogisch sinnvoll zu regulieren. Die Schulen dürfen mit dieser gesellschaftlich und bildungspolitisch bedeutsamen Aufgabe nicht allein gelassen werden.

Keine strukturierte Handhabung für den Schulalltag:

Die bloße Untersagung ohne weitere Handhabungsvorgaben lässt wichtige Fragen wie Kontrolle, Ausnahmen, Notfälle, Disziplinarmaßnahmen und rechtssicheres Vorgehen bei Verstößen offen.

Mit der Einführung des eigenständigen § 35a wird eine klar strukturierte, schulformübergreifende und rechtssichere Regelung geschaffen, die sowohl die Schutzinteressen der Schülerinnen und Schüler als auch die pädagogischen und ordnungsbezogenen Anforderungen an den Schulalltag berücksichtigt. Der neue Paragraph differenziert zwischen der generellen Unzulässigkeit der Nutzung und ausdrücklich geregelten Ausnahmen, etwa aus medizinischen Gründen, zur Inklusion oder in Notfällen. Er überträgt dem Land zudem die Verantwortung, über eine Rechtsverordnung differenzierte Regelungen für die Sekundarstufen zu treffen.

Der neue § 35a ersetzt die unzureichende und zu enge Ergänzung in § 30 Absatz 4 und gewährleistet eine landesweit einheitliche und pädagogisch fundierte Regelung für alle Schulformen. Damit wird der schulische Erziehungsauftrag gestärkt und ein wichtiger Beitrag zur digitalen Bildung in einem verantwortungsvollen Rahmen geleistet.

(d) Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 7)

Mit der Abänderung der Gesetzesbegründung zu Artikel 1 Nummer 7 wird auf ein zentrales strukturelles Defizit des ursprünglichen Gesetzentwurfs reagiert: Die geplante landesweite Einführung eines Systems zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln greift tief in die Zuständigkeiten und Ressourcenverantwortung der kommunalen Schulträger ein, ohne bislang eine abgestimmte Verwaltungsvereinbarung mit dem Land vorzusehen.

Diese Lücke wurde nunmehr durch die Einfügung einer gesetzlich verpflichtenden Einleitung in § 46a zumindest im Ansatz geschlossen, die das Erfordernis einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Land und Schulträgern ausdrücklich normiert. Damit wird dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung Rechnung getragen und sichergestellt, dass die Schulträger in die Lastenverteilung, die Systemverantwortung und die Finanzierung eingebunden werden – auf vertraglich gesicherter und rechtlich tragfähiger Grundlage und ihnen kein Nachteil entsteht.

Die überarbeitete Begründung hebt hervor, dass zentrale Aspekte der Umsetzung – etwa die dauerhafte Finanzierung durch das Land, die Vermeidung einer Finanzierungslücke, die arbeits- und datenschutzkonforme Administration sowie die landesseitige Steuerung überörtlicher Systeme – nur durch eine verbindliche Vereinbarung zwischen Land und kommunaler Ebene planbar und rechtssicher ausgestaltet werden können.

Die Ergänzung macht deutlich, dass ohne diese rechtlich verbindlichen Rahmenbedingungen erhebliche Vollzugsrisiken bestehen – insbesondere im Hinblick auf die technische Infrastruktur, die personelle Ausstattung zur Administration und die Gleichbehandlung der Schulträger. Die Verwaltungsvereinbarung wird damit als tragende Säule der Systemeinführung anerkannt und gesetzlich abgesichert.

Ziel der Abänderung der Gesetzesbegründung ist es, diese gesetzgeberische Neuregelung transparent zu erläutern, ihre Umsetzungsnotwendigkeit zu begründen und die kommunale Mitverantwortung strukturell zu stärken.

2. Zu Artikel 4

(a) Zu Nummer 1 (Artikel 4 Nummer 2)

Die vorgesehene Änderung in Artikel 4 Nummer 2 zur Neufassung von § 2 des Schülerförderungsgesetzes wird nicht übernommen, da sie in der vorliegenden Form nicht umsetzungsreif und mit erheblichen rechtlichen, organisatorischen und sozialen Unsicherheiten behaftet ist.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die bislang bestehende Lernmittelfreiheit für Schülerinnen und Schüler im SGB II-Leistungsbezug aufzugeben und diese stattdessen auf die bundesrechtliche Mehrbedarfsregelung nach § 21 Abs. 6a SGB II zu verweisen. Diese Verlagerung der Kostenverantwortung auf die Jobcenter wird von der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit ausdrücklich kritisch bewertet. Es entsteht ein erheblicher Mehraufwand in der Verwaltungspraxis der Jobcenter, insbesondere durch zusätzliche Antragsverfahren, Einzelfallprüfungen und Kommunikationspflichten mit Eltern, Schulträgern und Schulen.

Zudem ist die rechtliche Umsetzbarkeit zweifelhaft: Die geplante Leihgebühr von 160 Euro jährlich beinhaltet Kostenbestandteile (z. B. für digitale Endgeräte und Software), die nach derzeitiger Auslegung des SGB II nicht als Mehrbedarf übernommen werden können. Eine sachgerechte und rechtssichere Finanzierung ist damit nicht gewährleistet.

Auch der Landkreistag Saarland kritisiert die geplante Herauslösung der Förderung aus dem Schülerförderungsgesetz. Er verweist auf ein drohendes erhebliches finanzielles Risiko für die Schulträger, eine unklare Aufgabenverteilung sowie die Notwendigkeit einer noch ausstehenden Verwaltungsvereinbarung mit dem Land. Das bisherige Verfahren zur Gebührenbefreiung ist niedrigschwellig und funktional erprobt. Die vorgesehene Umstellung führt dagegen zu unnötiger Bürokratisierung, erhöhtem Verwaltungsaufwand und Unsicherheiten für betroffene Familien und Schulträger gleichermaßen.

Nicht zuletzt ist die soziale Gerechtigkeit gefährdet: Die Neuregelung stellt Schülerinnen und Schüler im Bürgergeldbezug schlechter als Kinder aus Familien mit Wohngeld oder Kinderzuschlag, obwohl letztere wirtschaftlich nicht bessergestellt sind.

Aus diesen Gründen wird Artikel 4 Nummer 2 gestrichen.